

CL-VEREINBARUNG

zwischen

1. X

2. Y

Parteien

3. Rechtsanwalt A

4. Rechtsanwältin B

AnwältInnen

Die Gesamtheit der vier UnterzeichnerInnen wird im Folgenden als "**Beteiligte**" bezeichnet.

1. Ziel

X und Y stehen in einer Auseinandersetzung betreffend

Sie haben sich entschieden, sich intensiv um eine aussergerichtliche Verhandlungslösung zu bemühen und dafür die in CL spezialisierten AnwältInnen als ihre VertreterInnen beizuziehen. Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich alle Beteiligten auf dieses Verfahren und legen die Grundsätze fest, nach denen die Verhandlungen zu führen sind.

Kern der CL-Arbeit ist der Wille zu konstruktiver Zusammenarbeit. Die Beteiligten bekräftigen ihren Willen, für alle Streitpunkte und offenen Fragen in konstruktiven und fairen Verhandlungen gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

2. Verhandeln als einziger Lösungsweg

Die Parteien verpflichten sich, solange die vorliegende Vereinbarung in Kraft steht, keine Gerichte oder andere Entscheidungsinstanzen einseitig anzurufen, und auch nicht mit diesem Schritt zu drohen.

3. Grundsätze beim Verhandeln

- 3.1 Die Beteiligten suchen nach dauerhaften Lösungen, die den Interessen beider Parteien möglichst weitgehend entsprechen.
- 3.2 Die Parteien sind bereit, im Blick auf dieses Ziel Kompromisse einzugehen.
- 3.3 Die Verhandlungen basieren auf Treu und Glauben, Fairness und gegenseitigem Respekt. Dies bedeutet für alle Beteiligten insbesondere:
 - 3.3.1 Alle Informationen, die für die zu behandelnden Fragen von Bedeutung sein können, werden umfassend und unaufgefordert offen gelegt.
 - 3.3.2 Versehen der Gegenseite nutzen die Beteiligten nicht aus. Vielmehr wird auf solche Fehler hingewiesen, damit sie korrigiert werden können. Keine Partei verändert einseitig die tatsächlichen Verhältnisse, wenn die Gefahr besteht, dass dadurch das CL-Verfahren gestört oder einvernehmliche Lösungen vereitelt werden.

4. Experten und Berater

ExpertInnen und BeraterInnen werden in der Regel gemeinsam beauftragt und ebenfalls zur Kooperation verpflichtet. Wer einen individuellen Auftrag gibt, kündigt dies (samt Fragestellung) den übrigen Beteiligten im Voraus an und legt die Ergebnisse sofort offen.

5. Besonderheiten der Anwaltsmandate

- 5.1 Die AnwältInnen arbeiten eigenverantwortlich, unabhängig und unter Wahrung des im Sinn dieser Vereinbarung verstandenen Anwaltsgeheimnisses. Sie vertreten im kooperativen Prozess nur die eigene Partei. Dabei verste-

hen sie die Mitwirkung im CL-Verfahren im Sinne dieser Vereinbarung als Interessewahrung für ihren Auftraggeber.

- 5.2 Die AnwältInnen drohen in keinem Stadium der Verhandlungen mit gerichtlichen Schritten noch leiten sie solche ein.
- 5.3 Die AnwältInnen legen ihr Mandat unverzüglich nieder wenn sie erfahren, dass ihre Partei das CL-Verfahren missbraucht oder unfaire Vorteile aus dem Verfahren schöpfen will und damit diese Vereinbarung verletzt. Solche Verletzungen bestehen namentlich im Rückbehalt von Informationen, Missachtung von Vereinbarungen, einseitigen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse und generell im Handeln gegen Treu und Glauben.
- 5.4 Die AnwältInnen verpflichten sich gegenüber der Gegenpartei, die eigene Partei in einem streitigen Gerichts- oder Vollstreckungsverfahren, das mit der CL-Vereinbarung im Zusammenhang steht, nicht gegen die andere Partei zu vertreten.
- 5.5 Für jede Verletzung des Vertretungsverbots schuldet der/die AnwältIn der Gegenpartei, unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist, eine Konventionalstrafe von Fr. 10'000.--. Zusätzlich kann die Gegenpartei den Ersatz weiteren Schadens und die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands verlangen. Die Konventionalstrafe und der Ersatz weiteren Schadens sind nur geschuldet, wenn der/die AnwältIn auf erste schriftliche Aufforderung das Vertretungsmandat nicht unverzüglich niederlegt.
- 5.6 Die Parteien verpflichten sich, nach einem Abbruch des CL-Verfahrens ohne schriftliche Zustimmung der Gegenpartei weder die an diesem Verfahren beteiligten AnwältInnen oder ExpertInnen als Zeugen zu nennen noch ihre Arbeitsergebnisse als Beweismittel einzureichen.

6. Separate Anwaltsaufträge

- 6.1 Die Parteien werden ihren AnwältInnen gleichlautende schriftliche Aufträge erteilen, in welchen sie sie zur Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichten. Die Honorare können individuell vereinbart werden.

7. Beendigung des CL-Prozesses

- 7.1 Der CL-Prozess ist beendet,

- wenn das Ziel erreicht ist,
- wenn eine Partei diese Vereinbarung kündigt, was durch schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei jederzeit möglich ist,
- wenn ein Anwalt/eine Anwältin (durch Mandatsentzug oder Mandatsniederlegung) ausscheidet, wobei der Abschluss einer neuen CL-Vereinbarung den verbleibenden Beteiligten offen steht, und
- wenn eine Partei den Rücktritt wegen Vertragsbruchs der Gegenseite erklärt.

7.2 Die Beteiligten bleiben noch 30 Tage über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an die Grundsätze dieser Vereinbarung gebunden. Im Fall der Beendigung wegen Vertragsbruchs wird die Partei, die den Rücktritt erklärt, sofort frei.

7.3 Die Pflichten der AnwältInnen nach Ziff. 5.4, 5.5 und 5.6 gelten ohne Befristung weiter.

8. Grenzen und Risiken von CL

Die Parteien gehen diese Vereinbarung ein im Bewusstsein,

- dass das CL-Verfahren eine Lösung ihres Konflikts nicht garantieren kann,
- dass ein Missbrauch der im Verfahren vorausgesetzten Offenheit nicht völlig auszuschliessen ist,
- dass sie bei aller Zusammenarbeit ihre Interessen mit Unterstützung ihrer eigenen AnwältInnen eigenverantwortlich wahren müssen.

9. Individuelle Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

10. Schlusserklärung und Unterzeichnung

Die Beteiligten erklären, dass sie diese Vereinbarung im Einzelnen besprochen und verstanden haben und dass sie in allen Teilen ihrem Willen entspricht. Sie bekräftigen ihre Absicht, sich bei den bevorstehenden Verhandlungen an die Grundsätze zu halten und in aktiver Zusammenarbeit eine gemeinsame Lösung zu finden.

_____, den _____

Frau X

Herr Y

Rechtsanwalt A

Rechtsanwältin B